



## **Richtlinien für den Hallensport**

Diese Richtlinien lösen die Vorgaben aus früheren Jahren ab und sind ab sofort für alle Hallen- bzw. hausinternen Sportarten gültig.

### **1. Verantwortung der ÜbungsleiterInnen (im folgenden ÜL genannt)**

#### ***Ordnung und Sauberkeit:***

Die ÜL haben darauf zu achten, dass die Halle nur in Sportbekleidung und mit sauberen Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben und keine Streifen oder Druckstellen auf dem Boden hinterlassen, betreten wird, die Trainingsgeräte und das Mobiliar pfleglich behandelt und aufgeräumt (bitte dabei Markierungen, Schrankpläne usw. beachten) und die benutzten Räume in sauberem Zustand hinterlassen werden.

Die Benutzung von Rollschuhen, Rollerskates oder Rollerblades ist ebenso untersagt wie das Betreten der Halle durch die Notausgangstür neben dem Geräteraum sowie abwechselnder Aufenthalt zwischen Halle und angrenzender Grünfläche.

Die Tribüne ist grundsätzlich abgeschlossen. Sollte sie gebraucht werden kann sie vom zuständigen ÜL geöffnet werden, ist von diesem nach Ablauf der Trainingseinheit aber wieder zu verschließen.

Um den gesetzlich vorgeschriebenen Fluchtweg auf der Tribüne (Notausgang) frei zu halten, darf diese in keinem Fall mit zusätzlichen Sitzgelegenheiten oder anderem Mobiliar bestückt werden.

Darüber hinaus tragen die ÜL die Verantwortung dafür, dass die Hallentüren sowie die in Frage kommenden Zwischentüren auch tagsüber niemals unverschlossen bleiben, wenn unmittelbar im Anschluss an ihre Übungseinheit keine folgt. Dies gilt insbesondere auch für die Eingangstüren des Gebäudekomplexes wenn der Gaststättenbetrieb ruht. Hierbei sind die saisonal unterschiedlichen Öffnungszeiten der Restauration zu beachten.

Der ÜL der letzten Trainingsgruppe des Tages hat darüber hinaus dafür Sorge zu tragen, dass alle Lichter gelöscht und die Hallenfenster geschlossen sind. Sollte der Hausmeister/Gaststättenpächter den Haupteingang und den Bewirtungsbereich bereits abgeschlossen haben, ist das Gebäude über den Ausgang zu den Fußballplätzen (zwischen Unter- und Erdgeschoss) zu verlassen.

Essen und Trinken ist in der Halle grundsätzlich verboten. Davon ausgenommen sind Getränke, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Sports eingenommen werden (z.B. Wasser, Energiedrinks).

Eine Bewirtung - vor allem der Verkauf von Speisen und Getränken bei Wettkämpfen oder Sonderveranstaltungen - ist nur in Absprache mit dem Gaststättenpächter und dem Vorstand

gestattet. Bewirtungen ohne Verkauf (in den Umkleiden, auf dem Flur oder der Tribüne) können von den Abteilungen selbst organisiert werden.

***Nachweis:***

Die ÜL tragen die Dauer der Hallennutzung im Hallenbelegungsbuch ein, das im ÜL-Zimmer ausliegt.

***Sicherheit:***

Der Übungsleiter ist verpflichtet vor jedem Training eine **Sichtprüfung** (äußerlich erkennbare Mängel) **und eine Funktionsprüfung** (sichere Funktionsfähigkeit) der Sportgeräte durchzuführen.

***Aufsichtspflicht:***

Das Ziel der Aufsichtspflicht ist, dass die aufsichtspflichtige Person (ÜL) dafür sorgt, dass die ihr anvertrauten Minderjährigen nicht zu Schaden kommen, bzw. Niemandem Schaden zufügen. Wesentliche Aspekte der Verantwortlichkeiten der Übungsleiter und Eltern sind in beiliegendem Merkblatt dargestellt (**Anlage**).

***Unfälle und Verletzungen:***

**Erste-Hilfe-Kästen** befinden sich im Übungsleiterzimmer im Bereich der Hallen-Umkleiden sowie im Gerätehaus im Freigelände.

Ein **Defibrillator** ist im Eingangsbereich der Sportgaststätte (neben dem Durchgang zu den Umkleiden) angebracht. Im Bereich der Halle, der Umkleideräume und der Freisportflächen gibt es kein Telefon für Notrufe.

Aus diesem Grund sind alle Übungsleiter verpflichtet, ein **Mobiltelefon** zum Training und zu Spielen mitzunehmen und dieses im Notfall zu nutzen.

Alle Verletzungen und Unfälle müssen zeitnah in der Geschäftsstelle gemeldet werden.

***Übungsleiterzimmer/-kommunikation:***

Das Übungsleiterzimmer ist grundsätzlich (auch während der Übungsstunden) verschlossen zu halten.

Die ÜL können während der Hallenbetriebszeiten die Postfächer zur Kommunikation mit anderen ÜL oder dem Vorstand nutzen und sollten daher ihr Fach mindestens einmal in der Woche kontrollieren. Eilige Nachrichten sind vorzugsweise jedoch per Telefon oder Email zu übermitteln.

Im Übungsleiterzimmer liegen neben dem *Hallenbelegungsbuch* auch Formulare, Fachliteratur, Arbeitsmittelkataloge, Prospekte usw. aus.

### **Wettkämpfe und Sonderveranstaltungen:**

Hallenbelegungszeiten für Wettkämpfe, Sondertrainings und sonstige Veranstaltungen, welche außerhalb der vorgesehenen Trainingsstunden durchgeführt werden sollen, müssen von dem für den Hallenbetrieb zuständigen Vorstandsmitglied genehmigt werden. Diese Zeiten können auf unserer Homepage unter *Vereinsinfo > Hallensport allg. > vorrangige Hallenbelegung* eingesehen werden.

## **2. Hallennutzung an Ferien- und Feiertagen**

Die **Schulturnhalle** bleibt während der Ferien geschlossen und steht dem ASV in dieser Zeit nicht zur Verfügung. Die Nutzung der **Seebachtalhalle** während der Ferien ist möglich. Es gelten dabei die allgemeinen Regeln, insbesondere ist aber auf folgendes zu achten:

- Der Hallenbelegungsplan gilt auch während der Ferien, d.h., jede Sportgruppe kann die Halle grundsätzlich nur in der ihr **zugewiesenen Zeit** nutzen. Abweichungen bedürfen der Absprache mit ggf. betroffenen ÜL und der Genehmigung des zuständigen Vorstands.
- Auch in den Ferien ist eine Nutzung der Halle **ausschließlich unter Aufsicht** der verantwortlichen ÜL zulässig! Dieser trägt wie üblich die Nutzung im *Hallenbelegungsbuch* ein. Übungsstunden während der Ferien werden nicht vergütet.
- Während der Ferien erfolgt nur eine sehr eingeschränkte Reinigung der Halle und Funktionsräume. Die ÜL und Nutzer sind daher besonders gefordert, die Räumlichkeiten in einwandfreiem und **sauberen Zustand** zu hinterlassen. Bio-Abfälle (z.B. Bananenschalen oder andere für Tiere interessante Reste) dürfen keinesfalls in der Halle, im Geräteraum sowie in den Papierkörben der Kabinen oder der Tribüne zurückgelassen werden. Sie sind entweder mit nach Hause zu nehmen oder in den Mülltonnen des Sportheims (neben Parkplatz) zu entsorgen. Rückstände von klebrigen Getränken sind feucht/nass zu entfernen.
- Zuwiderhandlungen setzen die "Hallenöffnung in den Ferien" für **alle** aufs Spiel und schaden somit auch den übrigen interessierten Mitgliedern.
- An den Weihnachts- und Osterfeiertagen bleibt die Halle für den Sportbetrieb geschlossen.
- Der Vorstand behält sich das Recht vor, die Halle wegen notwendiger Bau-, Renovierungs- oder Grundreinigungsmaßnahmen, die vorzugsweise in den Ferien zu erledigen sind, ganz oder teilweise zu schließen.

### **3. Rücksichtnahme**

Ein reibungsloser Sportbetrieb ist nur gewährleistet, wenn jeder Übungsleiter auf die Belange der anderen Übungsleiter Rücksicht nimmt. Hierzu gehören insbesondere, dass die Halle und die Funktionsräume in dem aufgeräumten und sauberen Zustand hinterlassen werden, wie man sie selber vorfinden möchte und die vorgegebenen Zeiten der einzelnen Übungsstunden respektiert und eingehalten werden.

Der Vorstand  
25.10.2018

Anlage:

- Merkblatt Aufsichtspflicht



## **Merkblatt für Übungsleiter und Eltern**

### **Aufsichtspflicht**

1. Die Aufsichtspflicht des Übungsleiters beginnt mit der Übergabe des Kindes an den Übungsleiter in der Halle. Die Aufsichtspflicht des Übungsleiters endet mit dem Abholen des Kindes durch die Eltern in der Halle. Dies gilt besonders für Kinder unter 10 Jahren.
2. Die Aufsichtspflicht wird von den ÜL der jew. Sportstunde nur in dem Raum übernommen, in dem er das Sportangebot auch abhält. In den allgemein zugänglichen Nebenräumen der Sporthalle, wie Umkleiden, Waschräumen, Toiletten usw. gibt es keine Aufsichtspflicht. Es wird den Eltern daher empfohlen, sich davon zu überzeugen, dass die Sportstunde tatsächlich stattfindet.
3. Sind die Eltern verhindert und lassen ihr Kind durch eine Vertrauensperson abholen oder werden Bring- und Abholgemeinschaften organisiert, ist der ÜL im vornhinein darüber zu unterrichten.
4. Erscheinen die Kinder alleine zur Übungsstunde, so endet die Aufsichtspflicht nach der Übungsstunde für den Übungsleiter an der Hallentür, vorausgesetzt die Eltern haben eine schriftliche Erlaubnis hinterlassen.
5. Grundsätzlich dürfen minderjährige Kinder bis zu einem Alter von 10 Jahren nicht vor Ende der Sportstunde nach Hause geschickt werden. In allen Fällen ist die Aufsichtspflicht bis zum Ende der Stunden durch den ÜL sicher zu stellen.
6. Kinder bis zum Alter von 10 Jahren, die ihre Stunde vorzeitig beenden, sollten von ihren Erziehungsberechtigten direkt in der Sportstunde abgeholt werden und beim ÜL abgemeldet werden. Bei Kindern über 10 Jahren genügt eine Mitteilung der Kinder an den ÜL
7. Minderjährige Kinder müssen sich beim Verlassen während der Sportstunde in allen Fällen zuvor beim ÜL unter Angabe des Grundes abmelden. Dies gilt auch für das kurzfristige Verlassen der Stunde, wie z.B. für den Gang zur Toilette oder in die Umkleide.
8. Für den Fall, dass ein Kind nach Beendigung der Übungsstunde von den Eltern verspätet abgeholt wird, muss der ÜL gemeinsam mit dem Kind warten und die Aufsicht ausüben.
9. Eine Aufsichtspflicht für den Hin- und Rückweg zu bzw. von den Sportstätten nach Hause ist durch die Erziehungsberechtigten sicherzustellen. (siehe auch Punkt 1. und 2.)

Der Vorstand